

Bescheid

über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

10. Juni 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 11. November 2009
Geschäftszeichen: II 43-1.156.606-173/09

Zulassungsnummer:

Z-156.606-599

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2014

Antragsteller:

Laminatepark GmbH & Co. KG
Werkstraße 1, 66265 Heusweiler

Zulassungsgegenstand:

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041:2008-05
"TARKETT Laminatböden Gruppe 1"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041:2008-05 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.606-599 vom 10. Juni 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der DPL-Laminatböden¹ "Tarkett Laminatböden, Gruppe 1" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041².

Die Bodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Der Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die DPL-Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041² sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Laminatbodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Melamin-Formaldehydharz,
- der Dekorschicht aus Melamin-Formaldehydharz getränktem Dekorpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte (Dichte 830 kg/m³ bis 950 kg/m³, Dicke 6,3 mm bis 7,4 mm ($\pm 10\%$)) und
- dem mit Melamin-Formaldehydharz getränktem Gegenzugpapier auf der Unterseite.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 7,0 mm bis 8,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 6000 g/m² bis 7600 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

Die Laminatbodenbeläge können eine Kantenversiegelungen (auch optische V-Fuge) auf der Basis wasserbasierter Acryllacke haben.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen³ erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge müssen mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

Misch



¹ DPL- Direkt auf ein Trägermaterial verpresste Laminatböden, Definition nach DIN EN 13329:2009-01
² DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005
³ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen / Kriterien für die Einstufung von DPL- Laminatbodenbelägen als "Emissionsbewertete Lamine nach DIBt-Grundsätzen", veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.